

**BU Nr. 159/2020****Erlass einer Richtlinie zur Außenbewirtschaftung**

Gremium	am	
Gemeinderat	23.07.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Richtlinie zur Außenbewirtschaftung wird zugestimmt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	xxx Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	xxx Euro
Haushaltsplan Seite:	xxx
Produkt:	xx.xx.xxxx - Bezeichnung
Maßnahme (nur investiver Bereich):	xxx - Bezeichnung
Produktsachkonto:	xxxxxxxx
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein Bezug vorhanden.

Verfasser:

07.07.2020, Amt 32, Frau Bender

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	13.07.2020
Ordnungsamt	Schmid, Peter	08.07.2020

Sachverhalt:

Die Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze ist jedermann im Rahmen ihres Zwecks und der Verkehrsvorschriften gestattet. In diesem Fall spricht man vom sogenannten „Gemeingebrauch“. Nutzungen die über diesen „Gemeingebrauch“ hinausgehen, werden als „Sondernutzungen“ bezeichnet.

Wer den öffentlichen Raum über den Gemeingebrauch hinaus nutzen möchte, indem er z.B. eine Straßenmöblierung aufstellt, benötigt dafür eine Sondernutzungserlaubnis. Diese wird grundsätzlich zeitlich befristet und stets widerruflich erteilt. Die Erlaubnis von Sondernutzungen wird in der „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ (Sondernutzungssatzung) geregelt und ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ein entsprechender Sondernutzungsantrag ist beim Ordnungsamt zu stellen.

Die Benutzung ist erst zulässig, wenn eine Erlaubnis dazu schriftlich erteilt wurde. Für die Sondernutzung werden Gebühren erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Sondernutzungssatzung und kann im Internet unter www.weinstadt.de eingesehen werden.

Über die Erteilung der Erlaubnis hat die Stadt Weinstadt nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Zur Beurteilung der Anträge auf Erlaubnis einer Sondernutzung für die Außengastronomie hat die Stadt Weinstadt die vorliegende Richtlinie erarbeitet, die als Handreichung bei der Beantragung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung dienen soll und seitens der Stadt Weinstadt als Entscheidungsgrundlage für die Erlaubnis von Sondernutzungen herangezogen wird.

Die vorliegende „Richtlinie zur Außenbewirtschaftung“ gibt somit den Rahmen vor, innerhalb dessen das Ermessen im Zuge der Erteilung einer Erlaubnis ausgeübt wird.

Die in der vorliegenden Richtlinie definierten Regeln sollen vorrangig dazu beitragen, eine einheitliche Ausgestaltung der Außengastronomie zu gewährleisten und somit ihre gestalterische Qualität zu erhöhen. Als Leitbild dient eine dezente, zurückhaltende Gestaltung der privaten Möblierungselemente im öffentlichen Raum.

Die Außenbestuhlungen der Gaststätten tragen erheblich zum Gesamteindruck und damit zur Atmosphäre einer Stadt bei. Sie können den öffentlichen Raum beleben und bereichern, ihn aber auch stören oder sogar verunstaltend wirken.

Die Vermeidung von Übermöblierung und störender Sondernutzung im öffentlichen Raum und die Schaffung von angenehmer und einladender Atmosphäre sind das Ziel dieser Richtlinie.

Zweifellos trägt die Gastronomie, insbesondere die Außengastronomie, in der warmen Jahreszeit zur Belebung der Stadt bei und entspricht dem Gedanken einer urbanen, vitalen Stadt. Doch kann man diesem Anspruch nur gerecht werden, wenn Qualitätsziele formuliert und sich die Möblierung den Anforderungen an eine qualitätvolle Gestaltung der Innenstadt unterordnet. Sie muss dem Charakter des unmittelbaren Umfeldes genauso entsprechen wie sie sich dem Gesamtbild der Innenstadt und ihrer Philosophie unterzuordnen hat. Die Gebrauchsfähigkeit und die Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums darf nicht eingeschränkt werden. Das gilt insbesondere auch für Art und Umfang der Außenbestuhlung, der Art und Größe eines möglichen Sonnenschutzes sowie für die Maßnahmen zur vermeintlichen Aufwertung der Flächen z. B. mit Pflanzkübeln. Auch der Schutz der Anwohner ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Änderungen die aufgrund der Rückmeldungen vom 02.07.2020 eingearbeitet wurden:

- zu Punkt 1:
III. Die fest vorgeschriebene Restbreite von 1,50 m wurde entfernt. Die Ausführungen zu den straßenverkehrsrechtlichen Belangen wie Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie Rettungswege bleiben weiterhin Bestandteil der Richtlinie und gewährleisten die nötige Sicherheit sowie eine an der jeweiligen Örtlichkeit ausgerichtete Ermessensentscheidung.

- zu Punkt 4:
4. Spiegelstrich: Die nicht einzusetzenden Pflanzen beziehen sich nun auf die Bundesnorm gemäß der Veröffentlichung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU).

6. Spiegelstrich: Die Ausführung zu den Heizstrahlern wurde auf Gas-Heizstrahler konkretisiert, da diese aufgrund Ihres Kohlendioxidstoßes besonders umweltschädlich sind.
Eine Verlängerung der Nutzungsdauer über den Monat Oktober hinaus ist nicht möglich.

7. Spiegelstrich: Das Anbringen von zusätzlichen Bodenbelägen auf öffentlicher Fläche ist aufgrund der Sicherheit nicht gewünscht. Es besteht Rutsch- und Stolpergefahr und das Anbringen von unterschiedlichen Bodenbelägen hat ebenso Auswirkungen auf das Stadtbild. Da viele Gastronomiebetriebe ihre Außenbewirtschaftung über Nacht zusammenräumen, besteht bei zusätzlichen Bodenbelägen eine erhöhte Verletzungsgefahr, da diese von Passanten im Dunkeln nicht gut wahrgenommen werden können.

- zu Punkt 6.:
2. Spiegelstrich: Die zeitliche Beschränkung wurde vereinheitlicht.

Alle Regelungen dieser Richtlinie betreffen ausschließlich die Außenbewirtschaftungen auf öffentlicher Fläche. Die Außenbewirtschaftungen auf privater Fläche sind hiervon nicht betroffen.

Viele Inhalte der vorliegenden Richtlinie werden bereits in der Praxis umgesetzt. Die vorliegende Richtlinie bündelt diese nun und dient damit der Transparenz für alle Beteiligten.